

BGer 6B_1228/2016 vom 28. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1228_2016

FR: TF 6B_1228/2016 du 28 novembre 2016

IT: TF 6B_1228/2016 del 28 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Entscheid trat die Vorinstanz auf eine kantonale Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer seine ungenügende Eingabe innert Nachfrist auch unter Androhung der Säumnisfolgen nicht verbessert hatte. Vor Bundesgericht kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob die Vorinstanz zu Recht auf das bei ihr erhobene Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer unterlässt es indes vollständig, sich mit dem Nichteintreten der Vorinstanz bzw. mit der dem angefochtenen Nichteintretensentscheid zugrunde liegenden Begründung zu befassen. Dass und inwiefern der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, ergibt sich aus der Beschwerde mithin nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.